

Was ist die Härtefallkommission?

Die Niedersächsische Härtefallkommission ist ein vom Fachministerium berufenes Gremium mit Personen des öffentlichen Lebens (u.a. aus Kirchen, Kommunen, Verbänden, Wirtschaft und Ärzten). Sie ist zuständig für Härtefalleingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die in Niedersachsen wohnen.

Die Härtefallkommission prüft die besonderen individuellen Härtefallgründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen.

Stimmt die Kommission einer Härtefalleingabe zu, richtet sie ein *Härtefallersuchen* an das Fachministerium. Diese entscheidet dann über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen (§ 23 a Aufenthaltsgesetz).

Wer kann eine Härtefalleingabe machen?

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisen oder abgeschoben werden sollen, können eine Eingabe an die Härtefallkommission richten, wenn ihrer Ausreise dringende persönliche oder humanitäre Gründe entgegenstehen.

Wann können Härtefallgründe vorliegen?

Ein besonderes Gewicht bei der Prüfung von Härtefallgründen haben die soziale, schulische und berufliche Integration der ausreisepflichtigen Person bzw. Familie und ihre Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft.

Deshalb sind Angaben und Unterlagen zu folgenden Punkten besonders wichtig, z.B.:

- Aufenthaltsdauer
- Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder
- berufliche Aus- und Fortbildung
- Erwerbstätigkeit
- Aktivitäten in Nachbarschaft und Vereinen, ehrenamtliches Engagement
- soziale und familiäre Bezüge und Bindungen
- Deutschkenntnisse

Zur Unterstützung der Eingabe können auch Stellungnahmen z.B. von Schulen, Vereinen, Nachbarn und Arbeitgebern eingereicht werden.

Keine Prüfung von Abschiebungshindernissen im Herkunftsland

Die Härtefallkommission ist nicht zuständig für die Prüfung möglicher Probleme und Gefahren im Herkunftsland. Das ist die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte.

Schriftliches Verfahren

Das gesamte Härtefallverfahren läuft nur schriftlich. Deshalb sollten alle Gründe umfassend, individuell und anschaulich dargestellt werden.

Bevollmächtigte können helfen

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer können Vertrauenspersonen mit der Härtefalleingabe bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten müssen keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sein, es können ebenso Beratungsstellen, Freunde und sonstige Vertrauenspersonen eine Eingabe an die Härtefallkommission richten.

Wann ist eine Härtefalleingabe nicht möglich?

Nach § 5 der Verordnung über die Niedersächsische Härtefallkommission (NHärteKVO) wird eine Eingabe u.a. dann nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- sich die Ausländerin oder der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate im Bundesgebiet aufhält,
- wenn erhebliche Straftaten vorliegen, die noch nicht mehrere Jahre zurückliegen- der Termin für eine Abschiebung bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist, Die konkrete Regelung der Nichtannahmegründe finden Sie in § 5 NHärteKVO.

Wo kann die Härtefalleingabe eingereicht werden?

Die Härtefalleingabe kann an ein Mitglied der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle beim Niedersächsischen Innenministerium gerichtet werden.

Die Adressen der Mitglieder sind unter www.hfk.niedersachsen.de zu finden.

Auf dieser Internetseite können außerdem die Verordnung zur Härtefallkommission sowie Formulare und Arbeitshilfen für eine Eingabe heruntergeladen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

**Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Nds. Ministerium für Inneres und
Sport
Postfach 221
30002 Hannover.**

Es ist zu empfehlen, sich vor Einreichung einer Eingabe umfassend zu informieren und sich auch persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde und/oder einer Migrationsberatungsstelle beraten zu lassen.

**Die Geschäftsstelle der
Härtefallkommission
beim Niedersächsischen
Ministerium für Inneres und
Sport**

informiert

**Hinweise zu
Härtefalleingaben
an die
Niedersächsische
Härtefallkommission**



Niedersachsen